



Klassenarbeitsregelung im Schulgesetz und am EAG

Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungen

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. **Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.**

(2) **Schriftliche Wiederholungsarbeiten** geben Aufschluss über den erreichten **Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden** einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel **bis zu 20 Minuten** vorzusehen.

Regelung am EAG

- Klassenarbeiten werden im Klassenarbeitsordner mit Kürzel und „Nummer“ der Eintragung vermerkt. Die Nummer hinter dem Kürzel vermerkt die Reihenfolge der Eintragungen.

Verteilung der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungen

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind **gleichmäßig auf das ganze Schuljahr** zu verteilen. **An einem Tag** soll **nicht mehr als eine Klassenarbeit** geschrieben werden.

Regelung am EAG

- Wird am Tag des Nachschreibetermins eine reguläre Klassenarbeit bzw. eine schriftliche Wiederholung geschrieben, ist ausnahmsweise eine zweite am Nachschreibetermin erlaubt.

Anzahl von Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungen

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen

(2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform [...] werden in den Kernfächern im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 der Gymnasien [...] eine Nachschrift.

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen

(4) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden.

Regelung am EAG

- In einem Nebenfach werden mindestens 2 schriftliche Arbeiten im Schuljahr empfohlen.
- In der Regel werden nicht mehr als 2 Klassenarbeiten pro Woche geschrieben. Klassenarbeiten werden frühzeitig in den Klassenarbeitsordner eingetragen und rechtzeitig in der jeweiligen Klasse bekannt gegeben. Bei geteilten Gruppen sprechen sich die betroffenen Lehrkräfte ab und legen einen gemeinsamen Termin fest. Sollte eine dritte Klassenarbeit von Nöten sein, klärt dies der betroffene Fachlehrer direkt mit der Klasse.



Rückgabe der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungen

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(3) [...] **Vor der Rückgabe und Besprechung** einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach **keine neue schriftliche Arbeit** angesetzt werden.

Regelung am EAG

- Die Rückgabe der Klassenarbeiten erfolgt zeitnah. Dabei wird eine Rückgabe innerhalb von 3-4 Wochen nach Anfertigung angestrebt.
- Um den Schüler regelmäßig über seinen mündlichen Leistungsstand zu informieren, sollte die mündliche Note auf der Klassenarbeit vermerkt werden.

Transparenz

- Die Lehrkräfte vermerken die Punkteverteilung auf den Aufgabenblättern, vorbehaltlich Sonderregelungen einzelner Fächer (z.B. Deutsch, Bildende Kunst, Sport)